



CH-6371 Stans, Postfach

A-Post

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Stans, 26. März 2013

**Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für
Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Widmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2012 haben Sie das Anhörungsverfahren zur genannten Verordnung eröffnet und die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden nimmt zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird.

Wir begrüssen die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

Wir sind uns bewusst, dass die Verfahren – gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen – für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen, überprüft und angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Begleitdokumente

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z. B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dort ebenfalls explizit zu erwähnen, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

Art. 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer

In Anbetracht der ohnehin sehr kurzen Fristen reicht es vollkommen, wenn allgemein auf die Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen wird. Art. 7 Abs. 2 soll daher wie folgt geändert werden:

„Es informiert sie oder ihn, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Entsprechend ist auch der erläuternde Bericht (3.3.3 2. Absatz) anzupassen:

„...werden gleichzeitig informiert, dass die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Art. 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde

Wir begrüssen es, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Art. 9 Datensammlung

Wir begrüssen die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Lösung, dass das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei ei-

ner Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Art. 12 Eignungsprüfung

Wir begrüssen es, dass die zuständige Behörde unseres Kantons gemäss Art. 12 Abs. 4 informiert wird, wenn ein Dienstleistungserbringer, der hier eine Dienstleistung hätte anbieten wollen, die Eignungsprüfung nicht bestanden hat. Damit darf er die Dienstleistung nicht erbringen und wir können das entsprechende Dossier schliessen.

3 Bemerkungen zu Anhang I der Verordnung: Reglementierte Berufe, die unter die Meldepflicht und die Nachprüfung gemäss BGMD fallen

Wir haben Bemerkungen zu folgenden reglementierten Berufen in unserem Kanton:

Im Bildungsbereich (Ziffer 6) sind in Absprache mit der EDK zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen folgende Änderungen vorzunehmen:

Folgende Bezeichnungen ersetzen...	... durch (neu):
insegnante della scuola dell'infanzia	<i>educatore/educatrice dell'infanzia</i>
Lehrkräfte (generell, da f und i auch in Einzahl formuliert sind)	<i>Lehrperson</i>
Lehrkräfte der Sekundarstufe I	<i>Lehrperson für die Sekundarstufe I</i>
docente del livello secondario I	<i>docente per il livello secondario I</i>
Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe	<i>Lehrperson für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe</i>
enseignant/e des degrés préscolaire et primaire	<i>„enseignant/e des degrés préscolaire et primaire ou du degré préscolaire ou du degré primaire“</i>
docente del livello prescolastico e del livello elementare	<i>docente per il livello prescolastico ed elementare o per il livello prescolastico o per il livello elementare“</i>
Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass Personen mit einem musikpädagogischen Diplom an Regelklassen Musikunterricht erteilen können: - Lehrkräfte für Musikschulen - enseignant/e en école de musique (non professionnalisante)	<i>- Lehrperson an Musikschulen (musikpädagogisches Diplom) - enseignant/e dans les écoles de musique</i>

Folgende Bezeichnungen ersetzen...	... durch (neu):
- docente per le scuole di musica	<i>(diplôme de pédagogie musicale)</i> - docente nelle scuole di musica (diploma di pedagogia musicale)“
psychomotricien/ne	<i>thérapeute en psychomotricité</i>
psicomotricista	<i>terapeuta della psicomotricità</i>
pedagoga specializzato/a (orientamento educazione speciale precoce)	<i>docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale precoce</i>
pedagoga specializzato/a (orientamento insegnamento speciale)“	<i>docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale</i>

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Ueli Amstad



Landschreiber

Hugo Murer